



Förderverein Grundschule Nierstein e. V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Nierstein e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Nierstein / Rhein
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr (vom 1.8 bis 31.7 des folgenden Jahres).

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Nierstein, insbesondere der sächlichen Ausstattung und Ausgestaltung der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt in diesem Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von §, Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz und §§ 51 – 68 Abgabenverordnung.
- (3) Beiträge und Zuwendungen sowie etwaige Gewinne dürfen, abgesehen von allgemeinen Verwaltungsaufgaben, nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a.) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende.
 - b.) Durch Ausschluss durch den Vorstand
 - 1. wenn das Mitglied grob gegen den Zweck des Vereins verstößt.
 - 2. wenn es seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresmindestbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jeweils für das folgende Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b.) der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
- (2) Sie entscheidet:
 - a.) mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstandes, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt werden kann,
 - b.) mit Zweidrittelmehrheit über eine evtl. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c.) mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes, auf Antrag der Kassenprüfer,
 - d.) mit Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Satzung,
 - e.) mit Dreiviertelmehrheit in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Unter Mehrheit ist die Mehrheit der vertretenen Mitglieder zu verstehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einfaches Rundschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung berufen.

- (5) In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Leiter der Versammlung beurkundet.
- (6) Die Mitglieder beruft mit einfacher Mehrheit für die Dauer des Amtes des Vorstandes zwei Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter als Schriftwart und aus dem Schatzmeister als gewählte Mitglieder,
 - b. dem Schulleiter und dem Schulleiternsprecher oder deren Vertreter, kraft Amtes ohne Stimmberechtigung.

Liegt bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder gewählt. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese innerhalb der zwei Jahre nicht erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende alleine oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der 1. Vorsitzende beruft im Namen des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Satzungszweckes ist das Vermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einer dem Vereinsziel entsprechenden gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

Nierstein, den 08.10.1985